



Nr. 438

Stans, 12. Juni 2012

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Anpassungen im Bereich Prämienverbilligung (Selbstbehalt und Reinvermögen). Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Im Kanton Nidwalden profitierten im 2011 44.9% der Wohnbevölkerung von Prämienverbilligungen. Dies steht nicht mehr im Einklang mit der Vorgabe des Bundesgesetzgebers, wonach die Kantone Personen in „bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen“ Prämienverbilligung gewähren.

2.

Durch die Flexibilisierung verschiedener Eckwerte der Prämienverbilligung, insbesondere des Selbsthalts, soll eine bessere Steuerung der Kantonsfinanzen ermöglicht werden, da der effektive Auszahlungsbetrag besser gesteuert werden kann.

3.

Die Gesundheits- und Sozialdirektion legte dem Regierungsrat einen Gesetzesentwurf zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG; NG 742.1) vor. Der Regierungsrat entschied mit Beschluss Nr. 51 vom 24. Januar 2012, den Entwurf für die Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis 30. April 2012.

4.

Mit Ende der Vernehmlassungsfrist trafen insgesamt 16 Stellungnahmen eingeladenener Vernehmlassungsteilnehmender sowie 1 spontane Stellungnahme ein.

Erwägungen

Die Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes wurde grösstenteils positiv aufgenommen. Die SP Nidwalden lehnte als einzige Teilnehmerin der Vernehmlassung die Revision vollumfänglich ab. Die restlichen Teilnehmenden befürworteten die Revision grundsätzlich, beantragten jedoch Anpassungen. Gefordert wurden vorwiegend eine Verschiebung der Bandbreiten der Prozentsätze des Selbsthalts und des Reinvermögens zu Gunsten der unteren und mittleren Einkommen sowie die Gleichbehandlung von vergleichbaren Lebenssituationen mit unterschiedlichem Zivilstand. Überdies lehnten die Gemeinden die Streichung des Anspruchs der Sozialhilfebezügler auf Ausrichtung der vollen Richtprämie einheitlich ab.

Aufgrund der Anträge und Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden wurde die Vorlage teilweise bereinigt.

Beschluss

1. Der Bericht zum Ergebnis der Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Anpassungen im Bereich Prämienverbilligung: Selbstbehalt und Reinvermögen) wird zur Kenntnis genommen und zuhanden des Landrats verabschiedet.
2. Die Vorlage zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Anpassungen im Bereich Prämienverbilligung: Selbstbehalt und Reinvermögen) und der dazu gehörende Bericht werden genehmigt und zuhanden des Landrats verabschiedet.
3. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Fiko) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Rechtsdienst
- Staatskanzlei
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (3)

NWGSD.96

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber